

Ordnung für die Aufnahme von Vereinen als ordentliche Mitglieder in den Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V. (AVS)

Präambel

§ 3 Punkt 2. der Satzung des Anglerverbandes Südsachsen Mulde/Elster e. V. lautet:

„Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) Angelvereine e.V., deren Satzung dem § 2 der AVS-Satzung nicht widerspricht,*
- b) Angelverein-Vereinigungen e.V., die aus territorialen oder anderen Gründen bestehen und deren Satzung dem § 2 der AVS-Satzung nicht widerspricht,*
- c) Angel-Abteilungen oder Angel-Sektionen von Vereinen e.V., deren Satzung dem § 2 der AVS-Satzung nicht widerspricht.*

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle des AVS durch Beschluss des Präsidiums. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln. Das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch das Präsidium, die nicht begründet werden muss.“

Diese von der Mitgliederversammlung des Anglerverbandes Südsachsen Mulde/Elster e. V. beschlossene Ordnung regelt die Aufnahmebedingungen und Vorgaben zur Antragstellung auf Aufnahme.

§ 1 Aufnahmebedingungen

1.) Sitz des Vereins, der Verein-Vereinigung und des Dachvereins von Abteilungen/Sektionen

Angelvereine, Angelverein-Vereinigungen und Angel-Abteilungen/Sektionen in Dachvereinen nach § 3 Punkt 2. der Satzung des Anglerverbandes Südsachsen Mulde/Elster e. V. müssen ihren Sitz im Regierungsbezirk Chemnitz haben.

2.) Vereinsgründung

Die Vereinsgründung der Angelvereine, Angelverein-Vereinigungen und Dachvereine von Angel-Abteilungen/Sektionen muss auf Grundlage des BGB erfolgen und im zuständigen Registergericht eingetragen werden.

3.) Mitgliederzahl

Der Angelverein, die Angelverein-Vereinigungen oder die Angel-Abteilungen/Sektionen in Dachvereinen muss für eine Aufnahme eine Mindestmitgliederzahl von 15 besitzen, wovon mindestens 10 Mitglieder volljährig, aktiv und im Besitz eines gültigen Fischereischeins sein müssen. Die Mitgliederzahl muss zudem nach oben offen sein, d. h. in Satzung und Statuten dürfen keine Regelungen getroffen sein, die die Aufnahmezahl von Mitgliedern nach oben reguliert.

4.) Satzung und Statuten

Die Satzung und Statuten der Antragsteller müssen dem § 2 „Aufgaben und dem Zweck“ der Satzung des Anglerverbandes Südsachsen Mulde/Elster e. V. entsprechen und dürfen diesbezüglich nicht im Widerspruch zur Verbandssatzung und den Grundsätzen des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V. stehen.

5.) Gewässerpflege AVS

Der Angelverein, die Angelverein-Vereinigungen oder die Angel-Abteilungen/Sektionen in Dachvereinen hat sich aktiv in die Pflege und Hege von Gewässern/Gewässerstrecken gemäß Zuweisung und Vorgaben durch den Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V. einzubringen. Im Zuge der Aufnahme ist die Übernahme verbindlich zu erklären. Nach Aufnahme wird dies in einer Pflegevereinbarung für eine Gewässer oder eine Gewässerstrecke fixiert.

6.) Vereinsname

Der Vereinsname soll einen Bezug zum Angeln und/oder Region des Vereins und/oder Natur herstellen. Der Vereinsname muss politisch, religiös und ideologisch neutral sein.

§ 2 Antragstellung

1.) Form der Antragstellung

Die Antragstellung hat schriftlich mittels dem Vordruck „Aufnahmeantrag AVS“ (Download Homepage oder Abforderung in der Geschäftsstelle des Anglerverbandes Südsachsen Mulde/Elster e. V.) in der Geschäftsstelle des Verbandes zu erfolgen.

2.) Einzureichende Unterlagen

- ausgefüllter Vordruck „Aufnahmeantrag AVS“
- Übernahmeerklärung Pflege und Hege Gewässer/Gewässerstrecke
- gültiger Registerauszug der Eintragung des Vereins, der Verein-Vereinigung oder des Dachvereins der Abteilung/Sektion
- Kopie des Gründungsprotokolls
- Kopie Satzung und Statuten
- Mitgliederliste mit folgenden Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Fischereischeinnummer, Gültigkeitsdatum Fischereischein

§ 3 Antragsentscheidung

Über den Antrag auf Aufnahme in den Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V. entscheidet das Präsidium des Verbandes im Rahmen seiner jährlichen Präsidiumssitzungen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Das Präsidium hat bei der Entscheidung über die Aufnahme neben der Erfüllung der Aufnahmebedingungen auch verbandliche Interessen der regionalen Vereinsstrukturierung (Anzahl Vereine, Mitgliederstärke, u. a.) zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Pflichten abzuwägen. Die Entscheidung des Präsidiums wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Diese Aufnahmeordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Anglerverbandes Südsachsen Mulde/Elster e. V. im Umlaufverfahren am 17.11.2020 beschlossen und tritt mit selbigem Tag in Kraft.